

Beilage 2083

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Um die demokratische Grundforderung der gleichen Aufstiegsmöglichkeit für alle Kinder unseres Volkes zu verwirklichen, sind in Zukunft jährlich zusätzlich 50 Millionen DM für Erziehungsbeihilfen, für Schulgelberlaß an Minderbemittelte, für Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für den Ausbau von Mittelschulen und Fachschulen, von Volksschulen und Berufsschulen zur Verfügung zu stellen.

M ü n c h e n , den 10. Dezember 1948

Saußleiter,

Bachmann, Bickleder, Donsberger, Egger, Fischer Josef, Freundl, Kaiser, Meirner, Michel, Ortloff, Dr. Probst, Schmid Karl, Dr. Stang, Dr. Winkler (sämtliche CSU)

Beilage 2084

Zur Beilage 1842

Bayerische Staatskanzlei

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Beschaffung zusätzlicher finanzieller Mittel für Flüchtlinge und Ausgewiesene durch Ausgabe von Nothilfe- und Sonderbriefmarken. Zum Beschluß des Bayer. Landtags vom 23. September 1948 (Beilage 1842)

Der Beschluß des Bayerischen Landtags vom 23. September 1948 wurde dem Bevollmächtigten Bayerns für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zur weiteren Veranlassung übermittelt. Nach einer ihm von der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zugegangenen Mitteilung ist den Freien Wohlfahrtsverbänden bereits die Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen zugestanden worden.

Ich beehre mich, hievon Kenntnis zu geben.

M ü n c h e n , den 3. Dezember 1948

Im Auftrag:

(gez.) Dr. Baer,

Ministerialrat

Beilage 2085

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Vergütung von Lohnausfällen an Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. Dezember 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 13. Dezember 1948

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. I (Allgemeines)

§ 1

(1) Arbeitstage und Arbeitsstunden, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wegen behördlich angeordneten Einschränkungen des Verbrauchs an elektrischem Strom, Kohle oder Gas ausfallen, sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Unternehmern und den Belegschaften (Betriebsräten, Gewerkschaften) durch Verlegung der Arbeitszeit, durch Vor- oder Nacharbeit, Nacharbeit oder in sonstiger Weise (Urlaub) einzubringen.

(2) Soweit eine Regelung nach Abs. 1 aus betrieblichen Gründen und trotz aller Anstrengungen der Beteiligten nicht möglich ist, wird der unvermeidbare Verdienstausfall der Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln ersetzt.

Art. II (Umfang der Lohnausfallvergütung)

§ 2

(1) Muß die Arbeitszeit für die Mehrheit der Belegschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen verkürzt oder

muß ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung aus den gleichen Gründen zeitweise stillgelegt werden, so erhalten die von der Betriebseinschränkung oder -stilllegung betroffenen Arbeitnehmer eine Lohnausfallvergütung von 80 v. H. des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätten.

(2) Soweit das in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielbare Arbeitsentgelt kalendertäglich 10 DM, wöchentlich 70 DM oder monatlich 300 DM übersteigt, bleibt es bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt. Zulagen (Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen) und sonstige Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt.

(3) Die Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung (Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948, GBl. 1948 S. 14) sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die nach diesem Gesetz entschädigten Ausfälle keine Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

§ 3

(1) Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten Arbeiter und Angestellte, die in einer nach § 69 UWVG. versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

(2) Vom Bezug der Lohnausfallvergütung sind grundsätzlich ausgenommen Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Hausgehilfen und Hausangestellte sowie die in einem Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers oder Hausgewerbetreibenden. Desgleichen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschl. der Teichwirtschaft und die Bedienteten der Seefahrzeuge von der Gewährung der Lohnausfallvergütung ausgenommen, selbst wenn die Beschäftigung als solche arbeitslosenversicherungspflichtig nach § 69 UWVG. ist.

§ 4

(1) Als betriebsübliche Arbeitszeit gilt die vor Eintritt der Strombezugsbeschränkungen bzw. vor dem eingetretenen Kohlen- oder Gasemangel tatsächlich bestandene Arbeitszeit, sofern diese ohne die behördlich angeordneten Einschränkungen fortbestanden hätte.

(2) War die Arbeitszeit schon vor ihrer Einschränkung wegen Strom-, Kohlen- oder Gasemangels verkürzt (Mangel an Aufträgen, Rohstoffen und dergl.) im Sinne der Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung, so ist bei der Durchführung dieses Gesetzes von der vor Eintritt der Bezugsbeschränkungen bestandenen regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

§ 5

(1) Auf die Vergütung nach § 2 sind alle Einkünfte, die der Unterstützte durch andere entgeltliche Arbeitsleistung während der ausfallenden Arbeitsstunden oder aus einer selbständigen Betätigung bezieht, voll anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Lohnausfallvergütung entfällt, wenn der Unterstützte in der Ausfallzeit eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene, zumutbare Arbeit, für die der tarifliche oder ortsübliche Lohn gezahlt wird, verweigert.

(3) Die Vergütung nach § 2 wird gleichfalls nicht gewährt für Arbeitstage, deren Ausfall auf Krankheit, Urlaub oder Feiertagsruhe zurückzuführen ist und für die deswegen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(4) Krankheits-, Urlaubs- und Wochenfeiertage, für die ein gesetzlicher Lohnanspruch besteht, gelten als Arbeits- bzw. Ausfalltage.

§ 6

(1) Die Lohnausfallvergütung nach § 2 ist Entgelt im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversicherung. Sie ist zum Zwecke der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem im Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gehören nicht zu den nach § 9 aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Aufwendungen.

Art. III (Verfahren)

§ 7

(1) Betriebseinschränkungen und -stilllegungen im Sinne dieses Gesetzes sind dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Arbeitsamt durch den Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß den Beginn, die voraussichtliche Dauer, den Umfang der Betriebseinschränkung, die Zahl der im Betrieb beschäftigten, sowie die von der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Des weiteren muß die Anzeige Aufschluß über die betriebsübliche Arbeitszeit (§ 4), den Beginn und die Dauer des Lohnabrechnungszeitraums enthalten. Eine Erklärung darüber, inwieweit und warum eine Vermeidung des Arbeitsausfalls nicht möglich ist, ist der Anzeige beizugeben. Der Betriebsrat ist verpflichtet, die Anzeige über die Betriebseinschränkung bzw. -stilllegung gegenzuzeichnen. Sofern die Strom-, Kohlen- oder Gasbeschränkungen nicht allgemein angeordnet sind, ist ein Nachweis über den Umfang der jeweiligen Beschränkung beizufügen.

(2) Die Erstattung der Anzeige ist Voraussetzung für die Gewährung der Lohnausfallvergütung. Sie hat, sofern bei den verfügbaren Einschränkungen sich keinerlei Änderungen ergeben, für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung Gültigkeit.

(3) Das Arbeitsamt hat die Anzeige des Betriebs zu überprüfen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Lohnausfallvergütung gegeben sind. Das Arbeitsamt bestimmt darüber hinaus den Zeitpunkt, von dem ab die Lohnausfallvergütung zu gewähren ist, wobei die Gewährung von der Erfüllung arbeitsleistungsmäßiger Auflagen abhängig gemacht werden kann.

(4) Die Lohnausfallvergütung nach § 2 beginnt frühestens mit dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Anzeige des Betriebs beim Arbeitsamt eingegangen

ist. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehr als 2 Wochen und ist die Anzeige nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des Lohnabrechnungszeitraums beim Arbeitsamt eingegangen, so findet eine Vergütungszahlung frühestens für die in der zweiten Hälfte eingetretenen Arbeitsausfälle statt. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch der Arbeitnehmer gegen den anzeigefäumigen Arbeitgeber bleibt unberührt.

§ 8

(1) Das Arbeitsamt kann den Arbeitnehmer für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung andere entgeltliche Arbeit zuweisen. Das seither bestandene Arbeitsverhältnis gilt für die Dauer der anderweitigen Arbeitsaufnahme als unterbrochen; der Arbeitnehmer gilt als aus seinem Betrieb ohne Lohnfortzahlung beurlaubt.

(2) Die Vergütungen nach § 2 sind von den Betrieben für jeden Lohnabrechnungszeitraum kostenlos zu errechnen und auszuführen. Die Betriebe haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen nachzuprüfen und nachzuweisen. Ihre Unterlagen sind dem Arbeitsamt auf Verlangen jederzeit zur Nachprüfung vorzulegen.

(3) Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Betrieb alle für die Gewährung und Berechnung der Lohnausfallvergütung erforderlichen Angaben zu machen und insbesondere die Bruttoverdienste aus Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte während der Ausfallzeiten unaufgefordert anzugeben und nachzuweisen.

§ 9

(1) Die seitens der Unternehmer rechtmäßig gezahlten Lohnausfallvergütungen werden auf Antrag durch das für den Sitz zuständige Arbeitsamt nach erfolgter Prüfung und Anerkennung erstattet. Die im § 6 Abs. 2 getroffene Regelung bleibt hiervon unberührt. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Tage, an dem die Vergütungen an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt wurden, beim Arbeitsamt geltend gemacht wird.

(2) Die seitens der Betriebe zu zahlenden Ausfallvergütungen können auf Antrag durch das für die Gewährung der Ausfallvergütung zuständige Arbeitsamt bevorschusst werden. Mit der Leistung der Voraus- oder Abschlagszahlung ist eine Anerkennung der Erstattungsbedingungen nicht verbunden.

(3) Eine Erstattung der durch Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand aufgewendeten Lohnausfallvergütungen findet nicht statt.

(4) Unrechtmäßig bezogene Lohnausfallvergütungen sind zurückzuzahlen. Für Vergütungsbeträge, die zu

Unrecht gezahlt wurden, haften der Unternehmer und der Arbeitnehmer als Gesamtschuldner, es sei denn, daß die Überzahlung absichtlich von einem Teile herbeigeführt wurde.

§ 10

Der Leiter des Arbeitsamts kann die persönliche Meldung der infolge Strom-, Kohlen- oder Gasmangels kurzarbeitenden Arbeitnehmer an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm näher zu bezeichnenden Stelle (Neben-, Zweigstelle, Gemeinde), anordnen. Meldeversäumnis hat den Verlust der Ausfallvergütung für den Meldetag und den etwa vorausgegangen meldereien Tagen zur Folge. In begründeten Fällen kann Befreiung von der Meldepflicht oder eine nachträgliche Entschuldigung ausgesprochen werden.

§ 11

(1) Die Aufwendungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Landesstock Bayern) verauslagt. Dem Landesstock kann nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen ein Zuschuß gewährt werden.

(2) Aufwendungen, welche die Arbeitslosenversicherung ohne dieses Gesetz nach der Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948 (GBl. 1948 S. 14) zu tragen hat, werden aus Staatsmitteln nicht rückerstattet.

Art. IV (Schluß- und Übergangsbestimmungen)

§ 12

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1948 in Kraft und gilt bis 31. Mai 1949.

§ 13

Der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wirtschaft die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 14

Für Betriebe, deren Arbeitszeit schon vor der Verkündung dieses Gesetzes nach § 1 verkürzt war oder die schon vor diesem Zeitpunkt stillgelegt worden waren, sind die Vergütungen nach § 2 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren, wenn die Anzeige (§ 7 Abs. 1) spätestens am 31. Dezember 1948 beim zuständigen Arbeitsamt erstattet wird.